

Satzung vom _____ 2004

**über die Aufhebung der für das
Sanierungsgebiet „Kamen Innenstadt III“
bestehenden Sanierungssatzung vom 11.11.1993**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunale Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW. S. 96 ff.) in Verbindung mit § 162 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl., S. 2141), zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kamen Innenstadt III“, in der Stadt Kamen vom 11.11.1993 wird aufgehoben. Die Aufhebung gilt für das gesamte Sanierungsgebiet Kamen Innenstadt III, welches wie folgt umgrenzt wird:

„Beginnend im Süd-Westen durch die Westicker Straße, die Straße Am Bahnhof, die Bundesbahnstrecke Dortmund – Hamm, die Hochstraße, die nördliche Grenze des Grundstücks Poststraße 14, die Poststraße, die Straße Sesekedamm, die Fußgängerbrücke zwischen Sesekedamm und Mühlentorweg, den Mühlentorweg (Verbindung zum Koepeplatz), die Ostenmauer, die südliche Grenze der Grundstücke Ostenmauer 33 und Oststraße 12 und 12 a, die Ostenallee, die östliche und nördliche Grenze des Grundstücks Oststraße 13, die östliche und nördliche Grenze des Grundstücks Oststraße 15, einen Fußweg zwischen Nordenmauer und der Straße Sackgasse, die Sackgasse, die Nordstraße, die Nordenmauer, die östliche Grenze eines Parkplatzes an der Turnhalle des Gymnasiums, die östliche Grenze der Grundstücke Ängelholmer Straße 1, 5 und 6, die östliche und nördliche Grenze des Grundstücks Ängelholmer Straße 12, die Ängelholmer Straße, den Ostring, den Nordring, die westliche Grenze der Grundstücke Nordring 1, 3 und 5, Nordstraße 44a und 44b, Mechelnkamp 2, 4 und 6, die Straße Mechelnkamp, die Nordstraße, die nördliche, westliche und südliche Grenze Nordstraße 32, die Nordstraße, die Nordenmauer, die Kampstraße, die Adenauerstraße, einen Fußweg zwischen Adenauerstraße und Nordenmauer, die östliche Grenze des Grundstücks Kämmerstraße 20, die westliche Grenze des zu den Häusern Kämmerstraße 22 bis 30 a gehörenden Garagenhofes, die östliche und nördliche Grenze des Grundstücks Kämmerstraße 32, die Kämmerstraße, die Kämertorstraße, einen Fußweg zwischen der Straße Reckhof und der Humboldtstraße, einen Fußweg zwischen der Humboldtstraße und der Gottesbergstraße, die Straße Edelkirchenhof, die Weststraße, die Straße Bollwerk, die westliche Grenze des Grundstücks Bollwerk 9, die Seseke, die westliche Grenze des Grundstücks Sesekedamm 11, die Straße Sesekedamm, den Gerberweg, die Koppelstraße, die Straße Kalthof, die westliche Grenze des Grundstücks Koppelstraße 15, die Seseke, die Straße Am Schwimmbad, die nordwestliche und südwestliche Grenze des Grundstückes Am Schwimmbad 6, die Wilhelm-Bläser-Straße, die südwestliche Grenze der Grundstücke Am Ufer 1 und 3, die südliche Grenze des Grundstückes Am Ufer 5 und den Eilater Weg. Ausgenommen wird die Fläche, die begrenzt wird durch die Straße Schwesterngang, die Straße Hanenpatt, die östliche Grenze des Parkplatzes am Hanenpatt, die östliche Grenze

des Grundstücks Kirchstraße 7, die Straße Wiemeling, die Weststraße, die Schulstraße, die Kördelgasse, die östliche und südliche Grenze des Grundstücks Kirchplatz 4, die östliche und südliche Grenze des Grundstücks Kirchplatz 5 und die Schulstraße.“

Der beiliegende Plan, in dem das Sanierungsgebiet Kamen Innenstadt III dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Für die aus der Sanierung entlassenen Grundstücke entfallen die Rechtswirkungen des Baugesetzbuches.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage, der auf ihre Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Sanierungsgebiet

Kamen-Mitte

Innenstadt III

